

105. Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2012, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung geändert wird
106. Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2012 über die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen sowie die Führung von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht für Berufsschulen (Tiroler Teilungs- und Eröffnungszahlenverordnung für Berufsschulen)

105. Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2012, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung geändert wird

Aufgrund des § 132 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 92/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung, LGBl. Nr. 96/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 9/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Grenzwerte für Arbeitsstoffe

Für die Grenzwerte für Arbeitsstoffe nach § 116 Abs. 1 der Landarbeitsordnung 2000 ist die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reprodu-

ktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011), BGBl. Nr. II 253/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 429/2011, sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 85 wird am Ende der Z. 33 der Punkt durch eine Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 34 angefügt:

„34. Richtlinie 2009/161/EU der Kommission zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. 2009 Nr. L 338, S. 87.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

106. Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2012 über die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen sowie die Führung von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht für Berufsschulen (Tiroler Teilungs- und Eröffnungszahlenverordnung für Berufsschulen)

Aufgrund des § 13 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2012, wird verordnet:

§ 1

Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen einschließlich Laboratoriumsübungen ist in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt oder wenn die Sicherheit der Schüler dies erfordert. Der Unterricht in diesen Unterrichtsgegenständen kann weiters in Gruppen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Größe oder der Ausstattung der Unterrichtsräume oder aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Dabei darf die Zahl von fünf Schülern in jeder Gruppe jedoch nicht unterschritten werden.

(2) Der Unterricht in Fachzeichnen, in computergestützten Technologien sowie in jenen weiteren Gegenständen, in denen eine Ausbildung an elektronischen Datenverarbeitungsgeräten erfolgt, kann in Gruppen erteilt werden, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt. Diese Teilungszahl darf unterschritten werden, wenn aufgrund der Anzahl der an der betreffenden Schule für den Unterricht vorhandenen Datenverarbeitungsgeräte sonst jeweils mehr als ein Schüler an einem Gerät arbeiten müsste.

(3) Abs. 2 gilt auch für den Unterricht in Gegenständen, in denen mehrere Schwerpunkte oder Fachbereiche zusammengefasst sind, wenn die Schüler zumindest in zwei Schwerpunkten oder Fachbereichen zu unterweisen sind.

(4) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist

a) in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die diesen Unterricht besuchen, mindestens 30 beträgt,

b) in Gruppen getrennt für Knaben und für Mädchen zu erteilen, sofern nicht wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

Ist der Unterricht in Bewegung und Sport in Gruppen zu erteilen, so sind nach Möglichkeit Schüler meh-

rerer Klassen unter Bedachtnahme auf die in der lit. a festgelegte Schülerzahl zusammenzufassen.

(5) Ist die gleichzeitige Erteilung des Unterrichtes in einem der in den Abs. 1 bis 3 genannten Unterrichtsgegenstände an die Schüler beider Gruppen einer Klasse aus räumlichen oder personellen Gründen nicht möglich, so sind die restlichen Schüler nach Möglichkeit mit denen einer anderen Klasse (anderer Klassen) unter Bedachtnahme auf § 10 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994 zur Erteilung des Unterrichtes in anderen Unterrichtsgegenständen zusammenzufassen.

(6) Bei der Verteilung der Schüler auf die Gruppen sind nach Möglichkeit die Schüler derselben Schulstufe und desselben Lehrberufes sowie desselben Schwerpunktes oder Fachbereiches zusammenzufassen.

(7) Die Abs. 2 und 3 finden auf jene betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtsgegenstände, in denen nach dem Lehrplan die Einrichtung von Leistungsgruppen vorgesehen ist, keine Anwendung.

§ 2

Erteilung des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in jenen betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan die Einrichtung von Leistungsgruppen vorgesehen ist, ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 in Gruppen zu erteilen.

(2) Der Unterricht ist in zwei Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Schulstufe mindestens 20 beträgt. Für mindestens weitere 20 Schüler kann jeweils eine zusätzliche Gruppe eingerichtet werden. Von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen kann abgesehen werden, soweit dies aus räumlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf sechs nicht unterschreiten.

(4) Die Zahl der Gruppen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen darf die Zahl der Parallelklassen

a) an ganzjährigen Berufsschulen

bei drei Parallelklassen höchstens um eins,

bei zwei und ab vier Parallelklassen höchstens um zwei, bei fünf Parallelklassen, wenn diese aus organisatorischen Gründen an vier verschiedenen Wochentagen geführt werden müssen, jedoch höchstens um drei,

- ab zehn Parallelklassen höchstens um drei,
 ab 15 Parallelklassen höchstens um vier und
 ab 20 Parallelklassen höchstens um fünf,
 b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen
 höchstens um eins,
 ab sechs Parallelklassen höchstens um zwei,
 ab elf Parallelklassen höchstens um drei und
 ab 16 Parallelklassen höchstens um vier
 übersteigen.

Parallelklassen sind an ganzjährigen Berufsschulen alle Klassen für einen Lehrberuf oder für verwandte Lehrberufe einer Schulstufe, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen alle Klassen für einen Lehrberuf oder für verwandte Lehrberufe einer Schulstufe in einem Lehrgang. Besteht nur eine Klasse, so dürfen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen höchstens zwei Gruppen eingerichtet werden.

(5) Eine Teilung von Gruppen aufgrund einer entsprechenden Änderung der Schülerzahl ist während des Unterrichtsjahres bzw. während eines Lehrganges nur zulässig, wenn die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und schwerwiegende pädagogische Gründe dies erfordern. Eine Zusammenlegung von Gruppen aufgrund einer entsprechenden Änderung der Schülerzahl ist während des Unterrichtsjahres bzw. während eines Lehrganges nur zulässig, wenn keine schwerwiegenden pädagogischen Gründe entgegenstehen.

(6) Die Schüler sind auf die einzelnen Gruppen so zu verteilen, dass

- a) jeder Leistungsgruppe mindestens eine Gruppe entspricht,
- b) nach Möglichkeit nur Schüler eines Lehrberufes in einer Gruppe zusammengefasst werden und
- c) die Schülerzahl in den einzelnen Gruppen, die derselben Leistungsgruppe entsprechen, nach Möglichkeit gleich hoch ist.

§ 3

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, Förderunterricht

(1) Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen ist nur zu erteilen, wenn die

Zahl der Schüler, die sich für den Besuch dieser Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen angemeldet haben, mindestens 15, bei Fremdsprachen mindestens zwölf beträgt. Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen ist einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler unter zwölf, bei Fremdsprachen unter neun sinkt.

(2) Förderunterricht ist zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens acht, in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen mindestens sechs beträgt. Der Förderunterricht ist einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler unter sechs sinkt. Wenn aber wenigstens einer dieser Schüler weder in einer Volksschule noch in einer Hauptschule, in einer Neuen Mittelschule oder in einer allgemeinbildenden höheren Schule die siebte Schulstufe erreicht hat, ist der Förderunterricht erst dann einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler unter drei sinkt.

(3) Zur Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie zur Erteilung des Förderunterrichtes sind Schüler mehrerer Klassen bzw. Gruppen unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Klassen- bzw. Gruppenschülerhöchstzahlen nach § 10 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994 und § 1 dieser Verordnung in Gruppen zusammenzufassen, soweit dies zur Erreichung der in den Abs. 1 und 2 jeweils festgelegten Mindestschülerzahlen erforderlich ist.

§ 4

Stichtage

Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Mindestschülerzahlen müssen an folgenden Stichtagen gegeben sein:

- a) ganzjährige Berufsschulen: zweiter Montag des jeweiligen Schuljahres und zweiter Montag des jeweiligen zweiten Semesters;
- b) lehrgangsmäßige Berufsschulen: zweiter Montag des jeweiligen Lehrganges.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck